



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 275-277)**
Titel **Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen.**
Ordnungsnummer
Datum 30.10.1866

[S. 275] § 1. Den sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen steht die Befugniß zu, Disziplinarvergehen ihrer Mitglieder, sowie der ihnen untergeordneten Behörden und der einzelnen Mitglieder derselben, ferner der unter ihnen stehenden Beamten oder Bediensteten und der mit // [S. 276] ihnen in mündlichem oder schriftlichem Geschäftsverkehre stehenden Privaten durch Ordnungsstrafe zu rügen.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften:

- 1) des Gesetzes betreffend die Militärorganisation mit Bezug auf die Strafbefugnisse der Militärbehörden und Beamten;
- 2) des Gesetzes betreffend das Kantonalpolizeikorps mit Bezug auf die Strafbefugnisse des Direktors der Polizei, der Offiziere und Unteroffiziere des Polizeikorps;
- 3) des Gesetzes betreffend die Strafanstalt mit Bezug auf die Strafbefugnisse der derselben vorgesetzten Behörden und Beamten.

§ 2. Als Disziplinarfehler gilt:

- 1) saumselige oder leichtfertige Behandlung von Amts- oder Dienstgeschäften, wenn der Fehler zu gering ist, um als Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht bezeichnet zu werden;
- 2) Störung der im einzelnen Falle oder im Allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung des Geschäftsganges;
- 3) Verletzung des durch die gute Sitte für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstandes.

§ 3. Disziplinarfehler verjähren in zwei Monaten vom Zeitpunkte der Entdeckung, jedenfalls in einem Jahre von demjenigen der Begehung des Fehlers an gerechnet.

§ 4. Als Ordnungsstrafen können vorbehältlich weitergehender gesetzlicher Bestimmungen verhängt werden:

- 1) Verweis; // [S. 277]
- 2) Geldbuße, und zwar:
 - a) von Kantonalstellen bis auf 100 Frkn.;
 - b) von Bezirksstellen bis auf 50 Frkn.;
 - c) von Kreis- und Gemeindestellen bis auf 15 Frkn.;
- 3) Einstellung eines Bediensteten in seinen Dienstverrichtungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren.

Mit Bezug auf Beamte kann Suspension nur vorläufig und unter gleichzeitiger Ueberweisung an das Gericht stattfinden.



§ 5. Innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, kann gegen verhängte Ordnungsstrafen an die vorgesetzte Behörde rekurriert werden, welche letztinstanzlich entscheidet.

Ist zur Beschwerdeführung über die Hauptsache eine andere Frist festgesetzt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde betreffend die Ordnungsstrafe.

§ 6. Ordnungsbußen, welche von Gemeindestellen verhängt werden, sind, sofern besondere Gesetze oder Verordnungen im einzelnen Falle nicht etwas anderes vorschreiben, durch den Armengutsverwalter der betreffenden Gemeinde zu Handen des Armengutes zu beziehen.

Zürich, den 30. Weinmonat 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär:

Boßhard.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/14.01.2016]